

Die Nutzung des strafprozessualen Prüfungsstadiums gemäß § 92 ff. StPO für die Aufklärung von Vorkommnissen und politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten ist entsprechend der Orientierung des Leiters der Hauptabteilung IX zur Durchsetzung der Regelungen des strafprozessualen Prüfungsstadiums auf die Qualifizierung der Einleitungspraxis, der Schaffung weiterer, den Straftatverdacht begründender Beweismittel sowie auf die Gewinnung von weiteren politisch-operativ interessanten Informationen auszurichten.⁵ In diesem Sinne kann das einem möglichen Ermittlungsverfahren gegen einen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit vorgelagerte strafprozessuale Prüfungsstadium sowohl zur umfassenden Prüfung des Vorliegens des Straftatverdachts als auch zur Aufklärung von Vorkommnissen und politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten, sofern ein Anlaß gemäß § 92 Ziffer 1 bis 8 StPO begründet werden kann, genutzt werden. Die Nutzung verfahrensrechtlicher Möglichkeiten vor einem Ermittlungsverfahren gegen einen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit ist deshalb von Bedeutung, weil die mit Mitarbeitern aufzuklärenden Sachverhalte in der Mehrzahl die innere Sicherheit, politisch-operative oder andere Interessen des Ministeriums für Staatssicherheit berühren und zur Gewährleistung der Konspiration und Sicherheit nicht zum Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens gemacht werden können.

Die erforderliche Prüfung der Ausgangsinformationen beziehungsweise des Sachverhaltes, Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit betreffend, werden durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung in seiner Zuständigkeit für Kaderfragen beziehungsweise durch einen von ihm Beauftragten festgelegt und sofern es zum Einsatz von Mitarbeitern der

⁵Vgl. Orientierung zur Durchsetzung der strafprozessualen Regelungen des Prüfungsstadiums gemäß §§ 92 ff. StPO in der Untersuchungsarbeit des MfS vom 1. 12. 1984 des Leiters der Hauptabteilung IX